

UNTERNEHMENSTEUERREFORM



**REFORM DER UNTERNEHMENSBESTEUERUNG
SCHAFFT ARBEITSPLÄTZE!**

REFORM DER UNTERNEHMENSBESTEUERUNG SCHAFFT ARBEITSPLÄTZE!

HERAUSGEBER UND BESTELLANSCHRIFT:

Bund Katholischer Unternehmer e.V.

Georgstraße 18

50676 Köln

Tel.: 02 21/2 72 37-0

Fax: 02 21/2 72 37-27

E-Mail: service@bku.de

www.bku.de

Der Text dieser Schrift lässt sich unter www.bku.de auch dem Internet entnehmen.

Weitere Titel im Internet unter: www.bku.de

Federführend: BKU-Arbeitskreis Mittelstand

Schutzgebühr: 2 Euro zzgl. Versandkosten

Erscheinungsdatum: April 2006

Gestaltung: Die Zwei Agentur GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsübersicht	3
Vorwort	4
I. Der Mittelstand als Ausgangspunkt der steuerpolitischen Erneuerung ..	6
II. Steuergerechtigkeit als Anliegen des BKU	9
1. Besteuerung – Privateigentum – soziale Verantwortung	9
2. Überbesteuerung – Steuerprivilegierung – Steuerhinterziehung	10
III. Ziele und Kriterien einer durchgreifenden Unternehmensteuerreform ..	12
1. Ziele einer Unternehmensteuerreform	12
2. Kriterien für eine Unternehmensteuerreform	12
IV. Eckpunkte einer neuen Einkommensteuer	17
1. Nur eine Steuerart	17
2. Nur eine Art von Steuersubjekten	18
3. Nur zwei Einkunftsarten	18
4. Bemessungsgrundlage	20
5. Verlustbehandlung	22
6. Persönliche Abzüge	23
7. Steuersätze	25
8. Außensteuerrechtliche Bezüge	26
9. Beteiligung der Kommunen	29
10. Erbschaft- und Schenkungsteuer	30
11. Mehr Gerechtigkeit im Steuerverfahren	31
V. Umsetzung und Gegenfinanzierung	33
1. Abbau von Subventionen	34
2. Reformbedingtes Wirtschaftswachstum	34
3. Wachstumseffekte durch Vereinfachung und Bürokratieabbau	34
4. Reduktion der Schattenwirtschaft	35
VI. Zusammenfassung	36

VORWORT

Wir können uns alles leisten, nur nicht fünf Millionen Arbeitslose. Deutschland braucht neue Arbeitsplätze. Die Erfahrung zeigt, dass sie ganz überwiegend nicht von der Großindustrie, sondern von verantwortlich handelnden kleinen und mittleren Unternehmern geschaffen werden. Der Mittelstand ist der Beschäftigungs- und Wachstumsmotor der deutschen Wirtschaft.

Der Bund Katholischer Unternehmer (BKU), der sich bemüht, ökonomischen Sachverstand und die Gedanken der katholischen Soziallehre miteinander zu verbinden, stellt deshalb den Mittelstand in das Zentrum aller wirtschafts- und finanzpolitischen Reformüberlegungen. So hat der BKU zuletzt Anfang des Jahres 2005 einen Diskussionsbeitrag zur Mittelstandsfinanzierung veröffentlicht¹. Mit dem vorliegenden Diskussionspapier möchte er Anregungen und Vorschläge zu einer mutigen Neugestaltung unseres Steuersystems unterbreiten. Im Mittelpunkt stehen dabei Vorschläge zur Neugestaltung der Unternehmensbesteuerung insbesondere zugunsten des Mittelstandes. Sie dienen dazu, im Inland Wachstums- und damit Beschäftigungseffekte auszulösen. Zur Lösung der gegenwärtigen strukturellen Beschäftigungskrise kann eine auf Investitionen und Wachstum im Inland ausgerichtete Steuerreform einen wesentlichen Beitrag leisten. Notwendig sind darüber hinaus aber auch weitere Reformen auf dem Arbeitsmarkt, in den sozialen Sicherungssystemen sowie in der Familien- und Bildungspolitik. Hierzu hat der BKU an anderer Stelle profiliert Position bezogen². Gerade für den Mittelstand ist außerdem ein Abbau der Bürokratie unverzichtbar. Dadurch lassen sich Wachstumskräfte freisetzen. Auch hierzu kann eine Steuerreform, die das geltende Steuerrecht spürbar vereinfacht, einen wichtigen Beitrag leisten.

Die bisher in der politischen Diskussion anzutreffenden Steuerreformmodelle reichen insgesamt nicht weit genug. Die meisten Vorschläge belassen es bei der zu hohen Komplexität des geltenden Unternehmensteuerrechts (Unionsmodell, Solms II, Sachverständigenrat/MPI/ZEW³) oder machen es sogar noch komplizierter (Stiftung Marktwirtschaft⁴). Andere setzen sich mit der Einführung einer zinsbereinigten Einkommensteuer außensteuerlichen und finanzverfassungsrechtlichen Bedenken aus⁵, finden nicht den Mut zu einer Nettoentlastung oder berücksichtigen die Belange der Kommunen nur unzureichend. Auch

die vorgeschlagene Privilegierung des Kapitals gegenüber der Arbeit (Sachverständigenrat/MPI/ZEW) trägt der zunehmenden Mobilität der besten Köpfe nicht Rechnung. Im Gegenteil: Sie wird den Standort Deutschland auf mittlere und lange Sicht schwächen.

Der BKU ist überzeugt, dass sich das bisherige Steuersystem nicht mehr reformieren lässt. Er setzt deshalb auf eine grundlegende Steuerreform, verbunden mit entschiedenem Bürokratie- und Subventionsabbau zur Wahrung des Subsidiaritätsprinzips, zur Erhaltung unserer freiheitlichen Bürgergesellschaft und zur Wiedergewinnung wirtschaftlichen Handlungsspielraums für jetzige und zukünftige Generationen.

Dabei kommt es dem Bund Katholischer Unternehmer gerade darauf an, ein Steuermodell vorzuschlagen, das sozial ausgewogen ist und die Familien als Keimzelle der Zukunft stärkt.

Köln, im April 2006



Marie-Luise Dött, MdB
Bundesvorsitzende



Dr. Claus Gerckens
Leiter des Arbeitskreises Mittelstand

- 1 Bund Katholischer Unternehmer (Hrsg.), Für eine neue Finanzierungskultur im deutschen Mittelstand. Diskussionsbeiträge, Nr. 31 (Köln 2005).
- 2 Bund Katholischer Unternehmer (Hrsg.), Reformpapier Soziale Ordnung. Reform-Thesen zur neuen Legislaturperiode (Köln, März 2006).
- 3 Hierzu Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung/Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht/Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung, Reform der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung durch die Duale Einkommensteuer. Erstes Kapitel (Wiesbaden, 13.2.2006); sowie zuvor bereits Schön/Schreiber/Spengel/Wiegard, Für ein wettbewerbsgerechtes Steuerrecht, in: FAZ v. 4.8.2005, S. 13.
- 4 Stiftung Marktwirtschaft/Frankfurter Institut/Kommission Steuergesetzbuch, Einfacher, gerechter, sozialer: Eine umfassende Ertragsteuerreform für mehr Wachstum und Beschäftigung. Steuerpolitisches Programm (Köln/Frankfurt, 30.1.2006).
- 5 Vgl. Steuerpolitische Kommission der ASU (Hrsg.), Einmalsteuer und Abgabewettbewerb. Ein Plädoyer für eine grundlegende Steuerreform (Berlin 2000), S. 32 ff., 41 ff. Zu den verfassungsrechtlichen Bedenken zuletzt Schön, Steuerreform in Deutschland, in: FS Hermann Otto Solms (2005), S. 263 ff. (265).

I. DER MITTELSTAND ALS AUSGANGSPUNKT DER STEUERPOLITISCHEN ERNEUERUNG

Wer durch eine Erneuerung der Steuerpolitik Arbeitsplätze schaffen und erhalten will, muss den Mittelstand ins Zentrum aller Überlegungen stellen. Der Mittelstand ist das Rückgrat der Volkswirtschaft. Im Jahr 2004 gab es in Deutschland 3,3 Millionen kleine und mittlere Unternehmen; sie

- › repräsentieren 99,7 % aller Unternehmen,
- › beschäftigen 70 % aller Arbeitnehmer
- › und 83 % der Auszubildenden,
- › führen 46 % aller Investitionen durch,
- › tätigen 43 % aller steuerpflichtigen Umsätze,
- › leisten knapp 50 % der Bruttowertschöpfung aller Unternehmen und
- › entwickeln drei Viertel aller Patente⁶.

Neben dieser direkten eigenständigen Leistung für die Volkswirtschaft ist der Mittelstand kostengünstiger und verlässlicher Zulieferer, Dienstleister und Partner der auf Arbeitsteilung angewiesenen deutschen und internationalen Großunternehmen.

Die meisten mittelständischen Unternehmen sind Personengesellschaften bzw. befinden sich im Familienbesitz. Wichtigstes Merkmal mittelständischer Unternehmen ist die Identität von Eigentum und Führung. Die Person des Unternehmers prägt planend, leitend und kontrollierend die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens.

Gerade wegen dieser Identität liegen das wirtschaftliche Risiko und die volle persönliche Verantwortung und Haftung bei der natürlichen Person des Unternehmers. Oft schließt diese Haftung Familie und Privatvermögen mit ein, mit gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen im Falle eines Scheiterns.

Daraus resultieren Unternehmensziele, die in der Tendenz eher langfristiger Art sind. Sie entspringen der Person und Vision der Unternehmer und werden mit großer Kontinuität und Beharrlichkeit verfolgt, da nicht in Vertragslaufzeiten angestellter Manager und nicht unter dem kurzfristigen Druck des Kapitalmarktes gehandelt werden muss. Der Mittelständler denkt nicht in Quartalsergebnissen, sondern eher in Jahrzehnten, er denkt weniger an Analysten als vielmehr an seine

Kinder und Enkelkinder. Aus dem über Jahre, teils Jahrzehnte gewachsenen persönlichen und engen Kontakt mit Mitarbeitern, Kunden und Geschäftspartnern sind die Unternehmensziele in der Regel den Partnern vertraut. Daraus erwachsen Berechenbarkeit und Vertrauen, Loyalität, Mitverantwortung und partnerschaftlicher Geist innerhalb des Unternehmens und gegenüber Geschäftspartnern.

Der mittelständische Unternehmer ist lokal verwurzelt und fühlt sich seinem gesellschaftlichen Umfeld verbunden und verpflichtet. Daraus entspringt eine Vielfalt bürgerschaftlichen Engagements. Ohne seine Geld- und Sachspenden an Schulen und Hochschulen, gemeinnützige Organisationen oder örtliche Vereine wäre viel soziales und ehrenamtliches Engagement nicht möglich. Oft sind die Unternehmer selbst über Jahrzehnte in regionalen Organisationen und Vereinen ehrenamtlich tätig und bringen ihr Wissen und ihre vielfältigen Kontakte ein.

Mittelständische Unternehmer prägen damit eine Kultur der Selbstständigkeit, der Selbstverantwortung, der Risikobereitschaft und auch des bürgerschaftlichen Engagements, die sich weder vom Staat verordnen noch durch den Markt herbeiführen lässt. Die unternehmerische Kultur von Freiheit und Verantwortung und die wirtschaftliche Unabhängigkeit befördern auch eine geistige und politische Mündigkeit, eine Freiheit im Denken und eine Souveränität im Handeln. Die Bedeutung dieser Werte geht weit über den Bereich des Wirtschaftlichen hinaus. Er ist prägend für unsere Bürgergesellschaft insgesamt und für ihren ethischen Fundus an geistiger und politischer Unabhängigkeit. Diese Kultur der Selbstständigkeit muss gelebt und vorgelebt werden. In diesem Sinne nimmt der Mittelstand eine Leitbildfunktion für das Gemeinwesen insgesamt wahr.

Die lokale Verwurzelung und das langfristige Denken sind eng damit verbunden, dass viele kleine und mittelständische Betriebe Familienunternehmen sind, oft bereits seit Generationen. In den kommenden Jahren wird sich in tausenden von mittelständischen Unternehmen die Frage stellen, ob die heutige Unternehmergeneration in ihrer Familie oder auch außerhalb geeignete Nachfolger für die

Leitung ihrer Unternehmen findet. Das gesellschaftliche Klima insgesamt und die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen werden einen großen Einfluss darauf haben, ob dieser Prozess der Unternehmensnachfolge in Deutschland gelingt.

Deswegen ist der Mittelstand in besonderer Weise auf gute Rahmenbedingungen für Investitionen und Innovationen in Deutschland angewiesen. Dazu gehört ein Steuerrecht,

- › das einfacher und durchschaubarer ist als das geltende Recht und
- › das es dem Mittelstand ermöglicht, seine vor allem bei kleineren Unternehmen zu niedrige Eigenkapitalausstattung zu erhöhen.

II. STEUERGERECHTIGKEIT ALS ANLIEGEN DES BKU

Bei aller Orientierung auf den Mittelstand muss jede Steuerreform aber zugleich mit den verfassungsrechtlichen und ökonomischen Grundprinzipien der Besteuerung in Einklang stehen.

1. BESTEUERUNG – PRIVATEIGENTUM – SOZIALE VERANTWORTUNG

Der klassisch-liberale Zweck der Steuern ist die Deckung des Finanzbedarfs des Staates. Steuern sind der Preis für den Schutz des Staates und für die institutionelle Sicherheit, die für das private Wirtschaften erforderlich ist. Ein Staat, der – wie die Bundesrepublik Deutschland – als Exportweltmeister eine führende Position in der Weltwirtschaft einnimmt, hat bereits aus dieser Schutzfunktion heraus einen großen institutionellen Finanzbedarf. Seine Bürger erwarten von ihm zu Recht ein hohes Niveau innerer und äußerer Sicherheit, die Funktionstüchtigkeit seiner Organe und – darauf abzielend – einen leistungsfähigen öffentlichen Dienst mit attraktiven Gehaltsstrukturen. Die zunehmende Globalisierung bindet den Staat in ein dichtes Netz internationaler Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten ein. Die aktive, auch finanziell bedeutende Teilnahme am Europäischen Binnenmarkt und an internationalen Handels-, Rechts- und Sicherheitssystemen ist wesentlicher Faktor für die Prosperität der Privatwirtschaft in einer arbeitsteilig eng verflochtenen Weltwirtschaft.

Die Erhebung von Steuern durch den Staat ist somit Teil einer freiheitlich verfassten Rechtsordnung. Steuern wären nicht erforderlich, wenn dem Staat bereits alles gehörte und die Wirtschaft vom Staat betrieben würde. Insofern wird die Privatnützigkeit des Eigentums und der Wirtschaft durch die Institution der Besteuerung bestätigt. Der Staat, der Bürger und Wirtschaft besteuert, soll aber nicht ein Staat sein, der die Bürger und die Wirtschaft steuert. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 GG). Das bedeutet, dass zu dem institutionellen Finanzbedarf ein sozialer Finanzbedarf der solidarischen Sicherung hinzutritt. Die grundrechtlich vorgegebene Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) ist daher eng auf diese Staatsstrukturprinzipien bezogen. Mit dem Rechtsstaat ist zentral auch der Grundsatz der Gerechtigkeit verbunden. Die Frage,

wie viel das freiheitlich verfasste Gemeinwesen von dem privaten Erwerb beanspruchen kann, hängt von dem Ausmaß der Sozialpflichtigkeit ab, das Verfassung und Gesellschaft dem Privateigentum abverlangen. Eine Obergrenze findet die Belastbarkeit im Halbteilungsgrundsatz, den das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1995 begründet⁷ und im Hinblick auf die Einkommensteuer auch in seiner jüngeren Rechtsprechung⁸ nicht in Frage gestellt hat.

2. ÜBERBESTEUERUNG – STEUERPRIVILEGIERUNG – STEUERHINTERZIEHUNG

Mit einer Staatsquote von fast 50 % des Bruttosozialproduktes ist der volkswirtschaftlich vertretbare Umfang der Steuerung von Wirtschaft und Bürgern durch den Staat eindeutig überschritten⁹. Soziale Fürsorge, Versorgung und Umverteilung drohen zum beherrschenden Faktor der Wirtschaftsordnung zu werden. Die Spürbarkeit von Steuerlasten wird dadurch verstärkt, dass Steuergesetze weitgehend zur wirtschafts-, sozial- und kulturpolitischen Lenkung eingesetzt werden. Die Vorstellung, Steuern beliebig als Vehikel der Sozialpolitik einsetzen zu können, hat die Steuergesetze sozialpolitisch überfrachtet. Das Steuerrecht wird zunehmend missbraucht, um wählerorientierte Gruppen- und Individualinteressen zu befriedigen. Angesichts dieser Steuerpolitik gehen Steuermoral und Rechtsbewusstsein des Steuerzahlers zunehmend verloren: Als gerecht werden nur noch solche Steuern angesehen, die von anderen bezahlt werden. Die boomende Schattenwirtschaft belegt dies. Ihr Volumen hat sich seit 1998 von (geschätzt) 280 Mrd. Euro auf über 350 Mrd. Euro jährlich erhöht und beträgt damit über 16 % des Bruttoinlandsprodukts¹⁰. Die Schattenwirtschaft ist damit prozentual deutlich größer als in Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden oder Österreich – und doppelt so groß wie in den USA. Das Bestreben des Einzelnen, die eigene Steuerlast möglichst gering zu halten, löst Gegenmaßnahmen des Gesetzgebers aus. Der daraus resultierende Aktionismus der Steuergesetzgebung macht das Steuerrecht zu einem undurchschaubaren Dickicht. Die Vielzahl der gesetzlichen Änderungen gehen zu Lasten der Rechtssicherheit und schaffen somit Quellen der Rechtsunsicherheit und der Ungerechtigkeit. Der Versuch, im Steuerrecht die „Einzelfallgerechtigkeit“ durchzusetzen, ist gescheitert und führt im Ergebnis zur Abkehr von der Gleichheit vor

den Steuergesetzen. Das Rechtsstaatsprinzip wird dadurch insgesamt verletzt – und damit die Gerechtigkeit¹¹.

Der Einzelne, das Individuum, wird in seiner Freiheit beschnitten und wirtschaftlich entmündigt. Über einen großen Teil seines Einkommens kann der einzelne Bürger nicht mehr verfügen. Stattdessen muss er jene Angebote und Dienstleistungen annehmen, die ihm der Staat für Geld anbietet, das er ihm zuvor genommen hat. Auf der Strecke bleibt die wirtschaftliche Entfaltungsfreiheit des Bürgers. Die Möglichkeit eines jeden Einzelnen zu investieren, zu sparen oder zu konsumieren, wird durch eine Vielfalt unterschiedlicher Steuerlasten stark eingeschränkt. Dabei werden Personen und wirtschaftliche Vorgänge steuerlich sehr unterschiedlich belastet. Dies veranlasst sowohl Bürger als auch Unternehmen dazu, ihr wirtschaftliches Handeln im Sinne einer möglichst geringen Steuerlast zu gestalten. In dem Umfang, in dem die zu erhebende Steuer direkt oder indirekt an zivilrechtliche Gestaltungen geknüpft ist, werden steuergünstige Rechtsformen oder Vertragsgestaltungen gewählt. Unternehmerische Entscheidungen werden immer stärker von steuerrechtlichen Erwägungen bestimmt. Durch die Hintertür droht der freiheitliche Steuerstaat zum steuernden Staat zu mutieren.

Je höher jedoch der Finanzbedarf des Staates ist, der von seinen Bürgern zu tragen ist, desto gerechter muss die Verteilung der Steuerlast sein, desto strikter ist die Allgemeinheit und Gleichheit der Besteuerung zu handhaben. Wer gemäß dem Prinzip der Leistungsfähigkeit viel Steuern zu zahlen hat, erwartet, dass er nicht auch noch die Steuern der anderen mitbezahlt. Er vermag nur die Verteilung der Steuerlast zu akzeptieren, die sich von Gruppen- und Individualinteressen sichtbar distanziert und dem Gemeinwohl verpflichtet ist.

7 BVerfGE 93, 121 (138).

8 BVerfG, Beschl. v. 18.1.2006, 2 BvR 2194/99, Internet: http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20060118_2bvr219499.html.

9 Walter Eucken hat die mit einer freiheitlichen Wirtschaftsverfassung gerade noch verträgliche Staatsquote auf maximal ein Drittel beziffert.

10 Bundesministerium der Finanzen, Zoll aktuell, Brennpunkt Nr. 2/2005, S. 2; Friedrich Schneider, Zunehmende Schattenwirtschaft in Deutschland: Eine wirtschafts- und staatspolitische Herausforderung, in: Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung Bd. 72 (2003), S. 148 ff. (151).

11 Wegweisend bereits das Zweite Vatikanische Konzil, Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute (Gaudium et Spes), Nr. 30.

III. ZIELE UND KRITERIEN EINER DURCHGREIFENDEN UNTERNEHMENSTEUERREFORM

Diese Vorgaben bleiben nicht ohne Folgen für die Ausgestaltung des Unternehmensteuerrechts. Gerade die Unternehmen unterliegen einer doppelten Gemeinwohlbindung: Sie müssen nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zum Steueraufkommen beitragen und verwirklichen zugleich das Gemeinwohl durch die Bereitstellung von Arbeitsplätzen. Beide Dimensionen überlagern sich nicht spannungsfrei. Sie lassen sich aber schonend ausgleichen, wenn die grundlegenden Zielsetzungen der Unternehmensbesteuerung klar formuliert und daraus Kriterien für eine Steuerreform abgeleitet werden.

1. ZIELE EINER UNTERNEHMENSTEUERREFORM

Aus volkswirtschaftlicher Sicht muss eine Unternehmensteuerreform dazu beitragen, die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen so zu verbessern, dass

- › die Wirtschaft in Deutschland wieder stärker wächst,
- › der Investitionsstau aufgelöst wird, so dass inländische wie ausländische Unternehmen verstärkt in Deutschland investieren,
- › die Unternehmensnachfolge durch die nächste Generation erleichtert wird,
- › die Neugründung von Unternehmen begünstigt wird und
- › dadurch insgesamt mehr Arbeitsplätze in Deutschland entstehen und bestehende Arbeitsplätze nicht länger verlagert werden.

Da neue Arbeitsplätze vor allem in kleinen und mittelständischen Unternehmen entstehen, soll eine Unternehmensteuerreform besonders dazu beitragen,

- › deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und
- › die für die Finanzierung des Wachstums notwendige Eigenkapitalausstattung des Mittelstandes zu verbessern.

2. KRITERIEN FÜR EINE UNTERNEHMENSTEUERREFORM

Das bisherige Einkommensteuerrecht mit Hunderten von Ausnahmeregelungen hat sich als nicht mehr evolutionär reformierbar erwiesen. Zwar muss das Steuerrecht auch in Zukunft der Vielfalt wirtschaftlicher Gestaltungen in einer

ausdifferenzierten Welt Rechnung tragen. Gleichwohl ist eine grundlegende Steuervereinfachung unumgänglich¹².

Es bedarf daher eines revolutionären Neuentwurfes des Einkommensteuerrechts einschließlich des Unternehmensteuerrechts. Folgende Kriterien muss eine Unternehmensteuerreform erfüllen, damit sie das Prädikat „Reform“ im ursprünglichen Sinn verdient:

a. Einfachheit, Transparenz, Berechenbarkeit

Komplexität führt zu Ungerechtigkeiten. Das geltende Steuerrecht in Deutschland ist inzwischen so komplex und unüberschaubar geworden, dass es für die Unternehmen – insbesondere für Existenzgründer, kleine und mittelständische Unternehmen – nicht nur eine große bürokratische und damit zeitliche Belastung, sondern auch eine Quelle großer Rechtsunsicherheit geworden ist. Ob die nach „bestem Wissen und Gewissen“ unterzeichnete Steuererklärung vom Finanzamt anerkannt wird, ist für viele Unternehmer nicht mehr verlässlich vorhersehbar. Damit sind erhebliche Unsicherheiten für die eigene Finanzplanung verbunden. Diese Unsicherheiten hemmen wirtschaftliches Wachstum und verhindern neue Arbeitsplätze. Eine wirkliche Vereinfachung des materiellen Rechts und des bürokratischen Erklärungsaufwands hat deswegen oberste Priorität. Sie allein wäre bereits eine spürbare Kosten- und Arbeitsentlastung insbesondere der kleineren mittelständischen Unternehmen.

b. Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Die Sozialpflichtigkeit legt nahe, dass die Starken und Leistungsfähigen einen größeren Beitrag zur Deckung des institutionellen und sozialen Finanzbedarfes des Gemeinwesens beitragen sollen als die Schwachen. Gleichzeitig gilt, dass sich Leistung wieder lohnen muss. Leistung kann indes weder erzwungen noch verordnet werden. Deshalb muss das Steuerrecht dafür Sorge tragen, dass Leistungsanreize bestehen bleiben. Dies kommt auch den Schwachen zu Gute.

¹² Zu den Möglichkeiten und Grenzen von Steuervereinfachungen wegweisend Wolfgang Schön, Vermeidbare und unvermeidbare Hindernisse der Steuervereinfachung, in: Steuer und Wirtschaft 2002, S. 23 ff.

c. Gleichbehandlung von Arbeit und Kapital

Das Argument, Kapital sei in Zeiten der Globalisierung mobiler als Arbeit und bedürfe – damit es im Land bleibe – besonderer Privilegierung, führt in die Irre. Gerade die bestausgebildeten (jungen) Menschen in Deutschland verfügen über Auslandserfahrung und sind international orientiert. Sie werden hier gebraucht, um ihren Erfinder- und Unternehmergeist umzusetzen in Innovationen, Investitionen und Arbeitsplätze. Wird ihre Leistung in Deutschland diskriminiert, werden sie mehr und mehr ins Ausland gehen und würden letztlich zu Konkurrenten. Die Folgen für den Standort und den Wohlstand Deutschlands wären fatal.

d. Nettoentlastung

Um die Wettbewerbsfähigkeit gerade des Mittelstandes zu verbessern und diesen in die Lage zu versetzen, seine Eigenkapitalbildung zu stärken und damit wieder Vollbeschäftigung zu erreichen, ist eine Nettoentlastung notwendig.

e. Reduzierung der Schattenwirtschaft und Subventionsabbau

Die doppelte (bürokratisch-administrative und steuerlich-finanzielle) Entlastung der Unternehmen wird zu einem Wachstumsschub führen und die Schattenwirtschaft reduzieren, so dass die zunächst zu erwartenden Steuerminder-einnahmen größtenteils ausgeglichen werden. Zur weiteren Gegenfinanzierung ist der Abbau von Subventionen energisch durchzusetzen¹³.

f. Existenzsicherung

Das persönliche Existenzminimum des Unternehmers und seiner Familie muss steuerfrei bleiben. Die Steuerbelastung darf aber auch die Existenz des Unternehmens nicht gefährden. Dies gilt nicht nur für die Ertragsteuern, sondern auch für die Erbschaft-/Schenkungssteuer auf die Weitergabe des Unternehmens an die nächste Generation.

g. Periodenneutralität

Unternehmen dürfen steuerlich nicht deshalb diskriminiert werden, weil Aufwendungen und Erträge zeitlich auseinander klaffen. Daher müssen Verluste mit späteren Gewinnen voll verrechenbar sein.

h. Rechtsformneutralität

Unternehmen müssen gleich behandelt werden, unabhängig von ihrer Rechtsform. Daher verbietet sich insbesondere jede Diskriminierung von Personunternehmen (Einzelunternehmern und Personengesellschaften) gegenüber Kapitalgesellschaften.

i. Finanzierungsneutralität

Die Finanzierung von Unternehmen durch Fremdkapital oder Eigenkapital muss gleich behandelt werden. Eine steuerliche Benachteiligung der Eigenkapitalfinanzierung darf es nicht geben.

j. Gewinnverwendungsneutralität

Die Steuerbelastung darf nicht davon abhängen, ob ein Unternehmen seine Gewinne zeitnah ausschüttet oder ob es sie thesauriert.

k. Verstetigung des Steueraufkommens

Die öffentlichen Haushalte müssen sich auf einen beständigeren Fluss der Steuereinnahmen verlassen können. Das Steueraufkommen soll im Jahresverlauf, vor allem aber auch jahresübergreifend nicht erratisch schwanken. Damit ist nicht nur für die Unternehmen, sondern auch für den Staat größere Planungssicherheit herzustellen. Diesem Ziel ist insbesondere auf kommunaler Ebene Rechnung zu tragen¹⁴.

l. Effizienz und Unmerklichkeit

Für Privatpersonen, Unternehmen und die Finanzverwaltung muss sich der bürokratische Aufwand der Steuererhebung durch eine radikale Vereinfachung des Steuerrechts deutlich verringern. Die Steuererhebung soll möglichst unmerklich geschehen. Im Bereich der Unternehmen sind insbesondere die Belastungen abzumildern, die sich aus der Erhebung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber¹⁵ und durch die kaum zu erfüllenden Dokumentationspflichten

13 Unten V.

14 Unten n.

15 Unten IV.11.

ergeben, die nach der Abschaffung des Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahrens in den vergangenen Jahren im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr eingeführt worden sind. Daher ist auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht dringend Erleichterung geboten¹⁶.

m. Konformität mit Grundgesetz, Europarecht und Doppelbesteuerungsabkommen

Das Steuerrecht muss dem Grundgesetz entsprechen. Eine Steuerreform sollte nach Möglichkeit ohne Änderung der Finanzverfassung (Art. 104a ff. GG) zu verabschieden sein. Bund, Ländern und Kommunen sind eigene Besteuerungsquellen zuzuweisen. Auch das Europäische Gemeinschaftsrecht und die Doppelbesteuerungsabkommen enthalten rechtlich bindende Vorgaben, die der Gesetzgeber zu beachten hat. Die deutsche Wirtschaft ist Exportweltmeister. Sie ist in hohem Maße in die internationale Arbeitsteilung integriert. Die Beachtung der supranationalen Vorgaben ist daher auch ökonomisch unverzichtbar.

n. Sicherung der Kommunalfinanzen

Die finanziellen Grundlagen der Kommunen sind zu sichern. Eine Steuerreform muss den Kommunen das Hebesatzrecht für eine wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle belassen¹⁷. Außerdem müssen sie weiterhin einen Anteil am Aufkommen der Einkommensteuer erhalten¹⁸. In der Summe müssen diese beiden Steuerquellen ebenso ergiebig sein wie bisher. Zugleich muss die Stetigkeit des Steueraufkommens stärker als heute berücksichtigt werden.

IV. ECKPUNKTE EINER NEUEN EINKOMMENSTEUER

Aus diesen Kriterien lassen sich Eckpunkte einer grundlegenden Neugestaltung der Einkommensbesteuerung ableiten.

1. NUR EINE STEUERART

Heute beruht die Ertragsbesteuerung auf vier Säulen:

- › einer progressiven Einkommensteuer,
- › einer linearen Körperschaftsteuer,
- › einem zu beiden linearen Solidaritätszuschlag und
- › einer gestuft-progressiven Gewerbesteuer.

Durch die jeweils unterschiedlich ausgestalteten Tatbestände von Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer einerseits und Gewerbesteuer andererseits verdoppelt sich der Erklärungsaufwand. Gleichzeitig wird das Ziel einer rechtsformneutralen Besteuerung verfehlt.

Die Aufspaltung der Ertragsteuern muss daher aufgegeben werden. Alle vier Säulen sind in einer einheitlichen Einkommensteuer zusammenzuführen. Der Solidaritätszuschlag entfällt ersatzlos; Einnahmefälle des Bundes auf Kosten der Länder sind im Rahmen der ohnehin erforderlichen Neuverteilung des Umsatzsteueraufkommens (Art. 106 Abs. 4 GG) zu berücksichtigen. Auch die Gewerbesteuer entfällt. Dafür erhalten die Kommunen an anderer Stelle ein Zuschlagsrecht¹⁹. Der Kommunalzuschlag wirkt nicht auf die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer zurück (Verzicht auf Abziehbarkeit oder Anrechenbarkeit des Kommunalzuschlags).

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer bleibt als eigenständige Steuerquelle erhalten²⁰.

16 Unten IV.11.

17 Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG.

18 Art. 106 Abs. 5 GG, §§ 1 ff. GFRG.

19 Zur Einführung eines kommunalen Hebesatzrechts unten IV.3.a.

20 unten 10.

2. NUR EINE ART VON STEUERSUBJEKTEN

Der Einkommensteuer unterliegt jedes Steuersubjekt. Hierzu zählen künftig neben den natürlichen Personen die Einzelunternehmen als solche, die Personengesellschaften (insbesondere die Personengesellschaften), die juristischen Personen des Zivilrechts (insbesondere die Kapitalgesellschaften) und die Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Dadurch ist eine zeitnahe und rechtsformunabhängige Belastung der Gewinne im Jahr ihrer Entstehung gewährleistet. Vermögensverlagerungen zwischen nahe stehenden Steuersubjekten (Ehegatten; Eltern und Kinder; Unternehmen und Unternehmer; Gesellschaft und Gesellschafter) unterliegen nicht der Einkommensteuer²¹, u.U. aber der Schenkung- bzw. der Erbschaftsteuer. Durch die steuerrechtliche Unterscheidung zwischen Einzelunternehmen und Privatsphäre des Unternehmers sollen auch Einzelunternehmen und Personengesellschaften die Möglichkeit erhalten, innerhalb des Unternehmens steuerwirksam Rücklagen zur Altersversorgung des Unternehmers zu bilden.

3. NUR ZWEI EINKUNFTSARTEN

Die bisherige Aufspaltung in sieben Einkunftsarten wird auf zwei Einkunftsarten vereinfacht. Diese beiden Einkunftsarten werden aber gegeneinander abgeschottet, sind also im Verlustfall grundsätzlich nicht verrechenbar (Gedanke der dual income tax²²).

a. Unternehmerische Einkünfte

Als unternehmerische Einkünfte gelten alle Vermögensmehrungen, die der Steuerpflichtige in Bereichen erzielt, in denen er keinen Weisungen eines Arbeitgebers unterliegt, sondern freiverantwortlich wirtschaftet und in diesem Sinne als Unternehmer agiert. Zu den unternehmerischen Einkünften zählen mithin die bisherigen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung, außerdem sämtliche Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Immobilien, Gesellschaftsanteilen, Wertpapieren, Paten-

ten, Schutz- und Markenrechten und Devisen (capital gains). Zur Wahrung der Verfassungs- und Europarechtskonformität ist für selbstgenutzte Immobilien eine Buchwertfortführung zu gewähren. Eine Inflationsbereinigung von Veräußerungsgewinnen muss dagegen die Ausnahme bleiben²³.

Der bundesgesetzlich festgelegte Steuersatz für unternehmerische Einkünfte beträgt 14 %. Zusätzlich erhalten die Kommunen entsprechend den Vorgaben des Grundgesetzes – an Stelle der bisherigen Gewerbesteuer²⁴ – ein Hebesatzrecht auf diese Einkunftsart²⁵. Nimmt man das bisherige durchschnittliche Gewerbesteueraufkommen zum Maßstab, kann von durchschnittlichen Hebesätzen in Höhe von weiteren ca. 14 % der Einkünfte ausgegangen werden. Damit werden die unternehmerischen Einkünfte im Bundesdurchschnitt mit ca. 28 % belastet. Zugleich ist garantiert, dass das Steueraufkommen der Kommunen an Stetigkeit gewinnt.

b. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Der Tatbestand der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (bisher § 19 EStG) bleibt als eigenständige Einkunftsart erhalten. Im Zuge der schrittweisen Einführung einer nachgelagerten Besteuerung von Alterseinkünften (gesetzliche Renten, Betriebsrenten, Beamtenpensionen, Einkünfte aus privaten Alterssicherungsfonds) wird er auch auf diese Einkünfte ausgedehnt, soweit sie sich als nachträgliche Vergütung für eine nichtselbstständige Arbeit darstellen. Unter Wahrung der Belange des Arbeitgebers²⁶ ist die Stärkung eines punktgenauen Steuerabzugs an der Quelle (Lohnsteuer) anzustreben. Damit soll eine Veranlagung zur Einkommensteuer in weiterem Umfang als bisher entbehrlich werden.

21 Hierzu näher unten 10.

22 Dazu umfassend Joachim Englisch, Die Duale Einkommensteuer – Reformmodell für Deutschland, IFSt-Schrift Nr. 432 (2005); zuvor bereits Ulrich Schreiber/Martin Finkenzeller/Claudia Rüggeberg, Reform der Einkommensbesteuerung durch die duale Einkommensteuer? in: Der Betrieb 2004, S. 2767 ff.; sowie – kritisch – Roman Seer, Einkommensteuerreform – Flat Tax oder Dual Income Tax, in: Betriebs-Berater 2004, S. 2272 ff.

23 Unten IV.4.d.

24 Oben IV.1.

25 Hierzu näher unten IV.7.

26 Unten IV.11.a.

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit unterliegen einem gemäßigt-progressiven Tarif (Stufentarif von 20 - 24 - 28 Prozent²⁷).

Dieses Modell stellt sicher, dass Löhne und Gehälter aus nichtselbstständiger Arbeit selbst bei Beziehern höherer Einkommen nicht höher belastet werden als unternehmerische Einkünfte. Der Spitzensteuersatz für diese Einkünfte beträgt 28 Prozent. Er entspricht damit der Gesamtbelastung, der auch die unternehmerischen Einkünfte bei einem – durchschnittlichen – Kommunalzuschlag von ca 14 % auf den bundeseinheitlichen Steuersatz von ebenfalls 14 % unterliegen. Eine Diskriminierung von Arbeit gegenüber Kapital wird damit vermieden.

4. BEMESSUNGSGRUNDLAGE

a. Streichung möglichst vieler Ausnahmetatbestände

Die Vereinfachung des Steuerrechts erfordert zwingend die möglichst weitgehende ersatzlose Streichung von Ausnahmetatbeständen. Diese Streichung wird neben der Verbreiterung der Besteuerungsgrundlage eine neue Akzeptanz des Steuerrechts bewirken und gleichzeitig der Gegenfinanzierung dienen.

b. Abzug von Erwerbsaufwendungen; Werbungskostenpauschale

Alle Steuerpflichtigen werden grundsätzlich auf Nettobasis besteuert. Dies gilt unabhängig von der Einkunftsart (also gleichermaßen für Bezieher unternehmerischer Einkünfte und für Bezieher von Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit) und von der Ansässigkeit (also auch für Gebietsfremde).

Damit behalten insbesondere auch Arbeitnehmer die Möglichkeit zum Abzug von Werbungskosten. Zu erwägen ist allerdings eine gesetzliche Regelung, nach der die Wahl des Wohnorts und die Fahrten zwischen Wohnort und der primären Arbeitsstätte nicht beruflich, sondern privat veranlasst sind. Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer für diese Fahrten entstehen, sind daher grundsätzlich aus versteuertem Einkommen zu tragen. Arbeitgebern und Arbeitnehmern steht es aber frei, durch arbeitsrechtliche Regelungen zu einer Lastenteilung zu finden (Jobticket, Fahrtkostenzuschuss o.ä.).

Wie bisher wird jedem Bezieher von Einkünften aus aktiv ausgeübter nicht-selbstständiger Arbeit eine Werbungskostenpauschale gewährt, die der Vereinfachung dient und den Einzelnachweis von Werbungskosten in den meisten Fällen entbehrlich macht. Die Höhe dieser Pauschale sollte sich im Bereich des derzeitigen Pauschbetrags von 920 Euro jährlich (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG) bewegen.

c. Vermögensverlagerungen zwischen nahe stehenden Steuersubjekten

Die Einführung eines linearen Tarifs für unternehmerische Einkünfte macht einkommensteuerliche Nachbelastungen bei der Ausschüttung von Gewinnen eines Unternehmens an seine Träger/Anteilseigner entbehrlich. Damit sind insbesondere Dividenden nicht länger steuerbar²⁸. Im Sinne der Gewinnverwendungsneutralität²⁹ ist die Besteuerung betrieblicher oder privater Gewinne aus der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen um thesaurierte Gewinne zu bereinigen und auf etwaige stille Reserven zu beschränken. Bemessungsgrundlage für die Veräußerungsgewinnbesteuerung ist der Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungserlös einerseits und dem steuerbilanziellen Buchwert des Gesellschaftsanteils zuzüglich der Veräußerungskosten andererseits.

Dabei wird nicht verkannt, dass diese Beschränkung der Veräußerungsgewinnbesteuerung auf die stillen Reserven insbesondere im Bereich von Portfolio-Beteiligungen praktische Schwierigkeiten aufwirft, weil sich der steuerbilanzielle Buchwert (das anteilige Eigenkapital) oft nicht tagesgenau ermitteln lässt. Im Sinne einer widerleglichen Vermutung ist hier der Quotient aus dem letzten Jahresabschluss und dem letzten Jahresschlusskurs zu bilden und auf den tatsächlichen Veräußerungserlös anzuwenden.

²⁷ Dazu näher unten IV.7.b.

²⁸ Dies entspricht für grenzüberschreitende Ausschüttungen innerhalb von Konzernen den europarechtlichen Vorgaben der Art. 4 Abs. 1 (Deutschland als Sitzstaat der empfangenden Muttergesellschaft) bzw. 5 Abs. 1 (Deutschland als Sitzstaat der ausschüttenden Tochtergesellschaft) der Richtlinie des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (90/435/EWG), ABl. EG L 225 v. 20.8.1990, S. 6 sowie den über diese Richtlinie hinausgehenden geltenden Regelungen in § 8b Abs. 1 des geltenden KStG. Im Sinne der Rechtsformneutralität werden diese Regelungen, die bislang isoliert für Kapitalgesellschaften als Anteilseigner gelten, auf alle Aktionäre ausgedehnt.

²⁹ Oben III.2.j.

d. Grundsätzlich keine Inflationsbereinigung

Der Belastungseffekt der Geldentwertung wird grundsätzlich weiterhin in Kauf genommen. Die Besteuerung folgt – wie bisher – dem Nominalwertprinzip. Darin liegt zwar eine spezifische Zusatzbelastung von Veräußerungsgewinnen, der aber eine spezifische Entlastung von Veräußerungsverlusten entgegensteht. Sie wird zudem aufgewogen

- › durch die Zins- und Liquiditätsvorteile, die sich aus der Nachlagerung der Steuerbelastung (Besteuerung nicht des laufenden Wertzuwachses, sondern erst bei tatsächlicher Realisierung) ergeben,
- › durch die insgesamt geringeren Steuersätze.

Zu erwägen ist eine Inflationsbereinigung allerdings bei Veräußerungen selbstgenutzter Immobilien.

5. VERLUSTBEHANDLUNG

Innerhalb einer Einkunftsart³⁰ können nahe Angehörige (Ehegatten, Eltern/Kinder) Verluste wahlweise interpersonal oder intertemporal übertragen. Auf diese Weise ist eine Saldierung von Verlusten mit anderweitigen positiven Einkünften derselben Einkunftsart möglich.

Außerdem kann ein Einzelunternehmer Verluste des Steuersubjekts „Einzelunternehmen“ mit persönlichen unternehmerischen Einkünften saldieren, wenn diese positiv sind. Dadurch können unternehmerische Verluste u.U. bereits im Jahr ihrer Entstehung berücksichtigt werden. Soweit eine simultane Verlustberücksichtigung nicht möglich ist, wird zur Sicherung der Periodenneutralität³¹ ein Verlustvortrag innerhalb der unternehmerischen Einkünfte ohne zeitliche Begrenzung zugelassen. Der bisherige Verlustrücktrag entfällt. Die gleichen Regelungen gelten für Gesellschafter von Personengesellschaften.

6. PERSÖNLICHE ABZÜGE

a. Grundfreibetrag für alle Einkunftsarten

Ein Grundfreibetrag in Höhe von 8.000 Euro pro Person und Jahr stellt sicher, dass das persönliche Existenzminimum der natürlichen Person unangetastet bleibt und dass natürliche Personen, deren Eingangssteuersatz bislang unter dem hier vorgeschlagenen Satz lag, auch künftig nicht höher belastet werden als bisher.

Der Grundfreibetrag wird vorrangig auf Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit angewandt. Hier kann er – verfassungskonform³² – mit steigendem Einkommen abschmelzen. Damit wird der stärkeren Belastbarkeit höherer Einkünfte Rechnung getragen³³. Als Abschmelzungszone sind die Einkommensbestandteile zwischen 20.000 Euro und 60.000 Euro vorgesehen. Dadurch steigt der Grenzsteuersatz auch in diesem Bereich nicht über 24 Prozent an. Durch den Stufentarif³⁴ und den abschmelzenden Grundfreibetrag werden gleitende Übergänge gewährleistet, die im wirtschaftlichen Ergebnis einer moderaten Progression entsprechen.

Soweit die Einkünfte des Steuerpflichtigen aus nichtselbstständiger Arbeit geringer sind als der Grundfreibetrag, bleiben (auch) die unternehmerischen Einkünfte des Steuerpflichtigen verschont. Wegen der ohnehin hohen Einheitssteuersätze für diese Einkünfte (durchschnittlich 28 Prozent³⁵) schmilzt der Grundfreibetrag insoweit nicht ab.

b. Kinderfreibeträge und Kindergeld

Steuerpflichtige mit Kindern sind regelmäßig Unterhaltspflichten ausgesetzt, die das disponible Einkommen mindern. Diese Steuerpflichtigen würden diskri-

30 Oben IV.3.

31 Oben III.2.g.

32 BVerfG, Beschl. v. 25.9.1992, BVerfGE 87, 153 (169 f.).

33 Dies gilt allerdings nur im Hinblick auf die eigenen Einkünfte derjenigen Person, für die der Grundfreibetrag gewährt wird. Kommt es dagegen zu einer Übertragung des Grundfreibetrags eines einkommenslosen Kindes auf seine Eltern, lassen die Einkünfte der Eltern den übertragenen Grundfreibetrag des Kindes nicht abschmelzen (siehe hierzu unten b.).

34 Dazu näher unten IV.7.

35 Unten IV.7.a.

miniert, wenn ihre Steuerbelastung ebenso hoch wäre wie bei Steuerpflichtigen, die – bei gleich hohen Erwerbseinkünften – keinen Kindesunterhalt leisten müssen. Daher werden die Kinderfreibeträge – entsprechend dem verfassungsrechtlichen Gebot horizontaler Belastungsgleichheit – schon bislang unabhängig von der Höhe des elterlichen Einkommens gewährt. Unterhaltspflichten bestehen allerdings nicht, wenn das Kind ausreichende eigene Einkünfte hat. In diesem Fall ist die Gewährung doppelter Freibeträge (Grundfreibetrag des Kindes, Kinderfreibetrag der Eltern) unnötig.

Zu fordern ist daher die Beschränkung auf die (einheitlich auf 8.000 Euro p.a. zu bemessenden, aber abschmelzenden³⁶) jeweils eigenen Grundfreibeträge, verbunden mit der Möglichkeit einer Übertragung dieser Freibeträge innerhalb der Unterhaltsgemeinschaft. Insbesondere können einkommenslose Kinder ihre Grundfreibeträge auf ihre erwerbstätigen Eltern übertragen. Darin liegt ein vollwertiger Ersatz für die bisherigen Kinderfreibeträge. Denkbar ist aber auch, dass einkommenslose Eltern ihre Grundfreibeträge später auf die sie pflegenden oder unterhaltenden Kinder übertragen. Der Grundfreibetrag kann nur insoweit übertragen werden, als er nicht bereits abgeschmolzen ist³⁷. Wenn er übertragen ist, unterliegt er aber keiner zusätzlichen Abschmelzung auf der Ebene des Übernehmers. Zur Sicherung der horizontalen Belastungsgleichheit gilt das selbst dann, wenn der Übernehmer seinerseits sehr hohe Einkünfte erzielt.

Das Kindergeld ist von den steuerlichen Freibeträgen abzukoppeln. Wegen der praktischen und theoretischen Probleme, zu denen die Integration des Kindergeldrechts in das Steuerrecht geführt hat, sind die Regelungen über das Kindergeld in das Sozialrecht zurückzuverlagern.

c. Spendenabzug

Spenden werden in den kommenden Jahren eine zunehmende Rolle spielen. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips muss bürgerschaftliches Engagement weiter gestärkt werden. Der Spendenabzug an gemeinnützige Körperschaften bleibt deshalb erhalten. Das Stiftungssteuerrecht ist an das wachsende bürgerschaftliche Engagement anzupassen.

d. Übertragbarkeit der persönlichen Abzüge

Entsprechend den Regeln zur Verlustbehandlung³⁸ und dem Grundsatz, dass Vermögensverlagerungen zwischen nahe stehenden Steuersubjekten nicht steuerbar sind³⁹, muss ein Einzelunternehmer seine persönlichen Abzüge auf das Steuersubjekt „Unternehmen“ übertragen können. Ebenso können Ehegatten ihre persönlichen Abzüge aufeinander, Kinder ihre persönlichen Abzüge (insbesondere die Grundfreibeträge) auf ihre Eltern oder – umgekehrt – Eltern ihre Abzüge auf die Kinder übertragen.

Darin liegt der Grundbaustein⁴⁰ zur Erhaltung des Ehegattensplittings und zur Einführung eines Familiensplittings, das der BKU seit langem fordert.

7. STEUERSÄTZE

Entsprechend dem Grundgedanken einer dual income tax und im Hinblick auf das Erfordernis eines kommunalen Hebesatzrechts variieren die Steuersätze:

a. Doppelter Einheitssteuersatz für unternehmerische Einkünfte

Unternehmerische Einkünfte⁴¹ unterliegen einem bundeseinheitlich festgesetzten Steuersatz von 14 Prozent. Hinzu kommt ein kommunaler Zuschlag. Bemisst man den Finanzbedarf der Kommunen nach dem bisherigen Gewerbesteueraufkommen, wird sich dieser Zuschlag im Mittel ebenfalls auf rund 14 Prozent der Einkünfte belaufen.

b. Stufentarif für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit⁴² unterliegen demgegenüber einem

36 Oben a.

37 Oben a.

38 Oben 5.

39 Oben 4.c.

40 Er wird durch steuersatzbezogene Splittingregelungen für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit ergänzt. Siehe dazu unten IV.7.b.

41 Oben IV.3.a.

42 Oben IV.3.b.

gemäßigt progressiven Tarif. Er besteht im Grundsatz aus zwei Stufen: Einkommensbestandteile zwischen 8.000 Euro und 60.000 Euro werden mit einem Steuersatz von 20 Prozent belastet; die höheren Einkommensbestandteile mit einem Steuersatz von 28 Prozent. In den wirtschaftlichen Auswirkungen führt allerdings das Abschmelzen des Grundfreibetrags⁴³ in der Zone zwischen 20.000 Euro und 60.000 Euro zu einer Grenzbelastung in diesem Bereich von 24 Prozent. Wirtschaftlich ergibt sich daraus ein Drei-Stufen-Tarif nach dem Modell „20-24-28“. Diese Tarifgestaltung führt – auch in den unteren Einkommensgruppen – zu einer Nettoentlastung gegenüber dem geltenden Recht⁴⁴.

Bei Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit beziehen und persönliche Abzüge oder Verluste naher Angehöriger (Ehegatten, Kinder, Eltern) übernommen haben, erhöhen sich die genannten Schwellenwerte im Sinne eines Splittingtarifs. Für den (Standard-)Fall, dass die Person, für die der persönliche Abzug (v.a. der Grundfreibetrag) ursprünglich gewährt wird, einkommenslos ist, bedeutet das: Die Schwellenwerte sind beim übernehmenden Steuerpflichtigen mit der Zahl der Grundfreibeträge zu multiplizieren, die dieser auf sich vereinigt.

8. AUSSENSTEUERRECHTLICHE BEZÜGE

Die Absenkung der Steuersätze wird den Anreiz zur so genannten Steuerflucht spürbar verringern. Viele Probleme im Bereich des Außensteuerrechts, die derzeit mit der steuerlich motivierten Verlagerung von Einkünften ins Ausland auftreten, verschwinden damit wie von selbst. Insbesondere werden die Wegzugsbesteuerung⁴⁵, die Hinzurechnungsbesteuerung⁴⁶ und die Verrechnungspreiskontrolle (§ 1 AStG, Art. 9 OECD-MA) in Deutschland an Bedeutung verlieren. Der Dokumentationsaufwand (§ 90 Abs. 3 AO) wird merklich abnehmen. Zugleich lässt sich die massive Rechtsunsicherheit vermindern, die zuletzt durch die Neuregelung des § 162 Abs. 3 und Abs. 4 AO eingetreten ist.

a. Grundsätze

Die Unterscheidung von unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht wird

beibehalten. Für unbeschränkt Steuerpflichtige sind ausländische Steuern auf den Anteil der deutschen Einkommensteuer anzurechnen, der auf die betroffenen ausländischen Einkünfte entfällt⁴⁷. Beschränkt Steuerpflichtige unterliegen nur mit ihren inländischen Einkünften der deutschen Einkommensteuer. Was inländische bzw. ausländische Einkünfte sind, ist künftig nach einheitlichen Quellenregeln zu beurteilen⁴⁸. Zinseinkünfte, die von einem inländischen Darlehensnehmer gezahlt werden, sind künftig als inländische Einkünfte zu qualifizieren. Damit kann die so genannten „erweiterte beschränkte Steuerpflicht“ (§ 2 AStG) entfallen.

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EuGH⁴⁹ und dem bisherigen Recht⁵⁰ werden die persönlichen Abzüge (oben IV.6.) den beschränkt Steuerpflichtigen nur gewährt, wenn der Wohnsitzstaat sie mangels hinreichender dortiger Einkünfte nicht gewähren kann.

Alle beschränkt Steuerpflichtigen erhalten ein Veranlagungswahlrecht, können also auf Nettobasis besteuert werden. Damit gelten die oben (2.-7.) skizzierten Eckpunkte zur Einkunftsermittlung auch für Steuerausländer.

b. Wegzug und Verlagerungen ins Ausland

Die steuerliche Behandlung des Wegzug, der Sitzverlagerung, der Outbound-Umwandlung und der Verlagerung von Wirtschaftsgütern in das Ausland⁵¹ muss europarechtskonform neu geregelt werden. Dabei müssen gleiche Regelungen für alle Personen und Unternehmensträger, möglichst aber auch für die Verlagerung von Wirtschaftsgütern gelten.

43 Oben IV.6.a.

44 Hierzu näher unten V.

45 Hierzu nachfolgend b.

46 Hierzu nachfolgend c.

47 S. hierzu bisher bereits § 34c EStG. Zur Erweiterung der deutschen Anrechnungsvorschriften in Folge der Hinzurechnungsbesteuerung s. nachfolgend c.

48 Zusammenführung der bisherigen §§ 34d und 49 EStG.

49 EuGH, Urt. v. 14.2.1995, Rs. C-279/93, Slg. 1995, I-225; Urt. v. 14.9.1999, Rs. C-391/97, Slg. 1999, I-5453; st. Rspr.

50 §§ 1 Abs. 3, 1a EStG.

51 Bisher v.a. §§ 6 AStG, 12 KStG, 6 Abs. 5 EStG.

c. Hinzurechnungsbesteuerung

Wegen der generellen Nichtbesteuerung von Dividenden ist künftig verstärkt eine Verlagerung von Einkünften auf ausländische Zwischengesellschaften zu erwarten. Zur Wahrung der Rechtsformneutralität muss deshalb die Hinzurechnungsbesteuerung⁵² auf alle im Ausland ansässigen Kapital- und Personengesellschaften ausgedehnt werden, die von unbeschränkt Steuerpflichtigen beherrscht werden. Die Hinzurechnungsbesteuerung ist – wie bisher – auf passive Einkünfte beschränkt und gilt nur für Gesellschaften, die in einem Gebiet ansässig sind, dessen Steuerniveau niedriger ist als in Deutschland.

Folge der Hinzurechnungsbesteuerung ist, dass die Gesellschaft als teilweise transparent angesehen wird, so dass deren Einkünfte den Gesellschaftern wie eigene Einkünfte zugerechnet werden. Durch Sonderregelungen wird die Doppelbelastung von Gesellschaft (im Ausland) und Gesellschaftern (in Deutschland, u.U. aber zusätzlich ebenfalls im Ausland⁵³) vermieden⁵⁴.

d. Behandlung ausländischer Anteilseigner

Will das neu gestaltete Einkommensteuerrecht international wettbewerbsfähig sein, dürfen ausländische Aktionäre, die an deutschen Gesellschaften beteiligt sind, nicht gegenüber inländischen Aktionären benachteiligt werden. Das vorliegende Konzept sieht von vornherein keine Besteuerung auf der Ebene des Aktionärs vor, ist also – bezogen auf die Belastung in Deutschland – vollständig neutral. Damit entspricht es zugleich den Vorgaben, die das EG-Recht für grenzüberschreitende Schachtelbeteiligungen macht⁵⁵.

e. Übertragung von Verlusten und persönlichen Abzügen über die Grenze

Innerhalb der EG und des EWR können Steuerpflichtige aktiv und passiv von den Möglichkeiten einer Übertragung von Verlusten und persönlichen Abzügen grundsätzlich ebenso Gebrauch machen wie in reinen Inlandsfällen⁵⁶. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist der Gesetzgeber aber befugt, eine doppelte Verlustnutzung (je einmal im Inland und im Ausland) zu unterbinden. Von dieser Befugnis muss er Gebrauch machen. Ein ins Ausland abgegebener Aufwand oder Verlust darf deshalb im Inland nicht mehr berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung eines aus dem Ausland übernommenen Aufwands

oder Verlusts ist rückgängig zu machen, sobald und soweit es zu einer Verlustberücksichtigung im ausländischen Quellenstaat kommen kann. Inwieweit darüber hinaus Regelungen zur Missbrauchsabwehr erforderlich sind, bedarf im Gesetzgebungsverfahren sorgfältiger Prüfung.

9. BETEILIGUNG DER KOMMUNEN

Der kommunale Hebesatz, der auf unternehmerische Einkünfte anzuwenden ist⁵⁷, wird von der Gemeinde bestimmt, aus der die unternehmerischen Einkünfte stammen. Jede Gemeinde setzt nur einen Hebesatz fest, kann also keine eigenen Differenzierungen oder eine zusätzliche Progression einführen⁵⁸. Änderungen des Hebesatzes sind nur einheitlich und im Voraus für einen Veranlagungszeitraum zulässig (Vorgabe der Berechenbarkeit). Zur örtlichen Zuordnung der gewerblichen und freiberuflichen Einkünfte gilt das Betriebsstättenprinzip. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Vermietung, Verpachtung und der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten unterliegen der Besteuerung der Gemeinde, in der die betroffenen Grundstücke gelegen sind. Einkünfte aus Kapitalvermögen einschließlich der Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens gelten als aus der Wohnsitzgemeinde stammend. Bei

52 Bisher §§ 7-14 AStG.

53 Zu einer ausländischen Besteuerung des Anteilseigners kann es v.a. bei Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen kommen. Eine ausländische Besteuerung ist aber auch dann denkbar, wenn auch der ausländische Sitzstaat der Gesellschaft die Gesellschaft als transparent behandelt. Das ist regelmäßig bei Personengesellschaften der Fall.

54 Dabei sind unterschiedliche Maßnahmen zu unterscheiden, die kumulativ vorgesehen werden müssen, insbesondere:

- eine indirekte Anrechnung der anteiligen ausländischen Steuer der Gesellschaft,
- eine direkte Anrechnung der ausländischen Steuer des Anteilseigners,
- alle innerstaatlichen und DBA-rechtlichen Erleichterungen, die Deutschland im Verhältnis zu dem Drittstaat gewährt, aus dem die Zwischengesellschaft ihre Einkünfte bezieht.

55 Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (90/435/EWG), ABL EG L 225 v. 20.8.1990, S. 6.

56 Dazu oben IV.5. und IV.6.

57 Oben IV.3.a.

58 Abweichend insoweit die Steuerpolitische Kommission der ASU (Hrsg.), Einmalsteuer und Abgabewettbewerb. Ein Plädoyer für eine grundlegende Steuerreform (Berlin 2000), S. 57 ff.

mehreren Wohnsitzen⁵⁹ kommt es auf den gewöhnlichen Aufenthalt an⁶⁰. Erzielt ein Steuerpflichtiger Einkünfte aus mehreren Gemeinden, kommt es zu einer Zerlegung der Bemessungsgrundlage und zu einer anteiligen Anwendung der jeweiligen kommunalen Hebesätze.

Der Ertrag des Kommunalzuschlags steht der jeweiligen Quellengemeinde zu. Die Festsetzung, Erhebung und Zerlegung des Kommunalzuschlags obliegt – anders als bisher – ausschließlich der staatlichen Finanzbehörde, nicht der Kommune.

10. ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

a. Bewertungsgleichheit

Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts müssen die faktisch fortbestehenden Bewertungsprivilegien für Grundvermögen beseitigt werden und alle Vermögensgegenstände zum Verkehrswert in die erbschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage einfließen.

b. Freibeträge

Die erbschaftsteuerlichen Freibeträge sind darauf zu überprüfen, ob sie auch nach einer Anhebung der Bewertung von Grundvermögen das familiäre Existenzminimum in vollem Umfang berücksichtigen. Sie sind daher ggf. entsprechend anzupassen.

c. Übertragung von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen

Ziel der Reform des Erbschaftsteuerrechts sollte sein, der Unternehmenskonzentration im Inland entgegenzuwirken und den Erhalt mittelständischer Unternehmensstrukturen zu fördern. Außerdem muss das Erbschaftsteuerrecht stärker als bisher dem grundlegenden Unterschied zwischen Privatvermögen i.e.S. und Betriebsvermögen Rechnung tragen. Betriebsvermögen schafft Arbeitsplätze. Auch unabhängig von der Besteuerung dient es dadurch dem Wohl der Allgemeinheit. Zugleich unterliegt es einer ungleich höheren Sozialbindung als privat genutztes Vermögen⁶¹. Es ist sicherzustellen, dass keine

Unternehmen oder Anteile an Unternehmen nur deshalb veräußert werden müssen, damit eine durch den Unternehmensübergang entstandene Erbschaftsteuer entrichtet werden kann.

Die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer auf die Übertragung von Unternehmen bzw. Unternehmensanteilen wird unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens im Übertragungszeitpunkt ermittelt und zunächst gestundet. Für jedes Jahr, in dem der Übernehmer das Unternehmen in vergleichbarem Umfang fortführt, werden 10 % der diesbezüglichen Steuerschuld erlassen. Die Darlegungslast für die Fortführung des Unternehmens liegt – auch im Falle eines Wegzugs – beim Steuerpflichtigen. Soweit es innerhalb der 10-Jahres-Frist zu einer entgeltlichen Abgabe oder Veräußerung des Betriebs, des Teilbetriebs oder der überwiegenden Geschäftsgrundlagen kommt, wird die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erlassene Steuer zur Zahlung fällig. Eine Steuerstundung und ggf. ein Steuererlass werden unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens und der Anzahl der Erben gewährt.

Die Steuerstundung und ggf. der Steuererlass sollten auch Darlehen an Unternehmen umfassen, deren Übertragung nach diesen Regeln begünstigt ist (Finanzierungsneutralität⁶²). Rein passive Kapitalanlagen (insbesondere typische Portfolio-Aktiendepots) werden nicht begünstigt.

11. MEHR GERECHTIGKEIT IM STEUERVERFAHREN

Das Steuerrecht muss möglichst effektiv, reibungslos und gleichmäßig vollzogen werden.

a. Einbeziehung Privater in die Steuererhebung

Dazu hat der Staat sich schon in der Vergangenheit der Mithilfe Privater

59 § 8 AO.

60 § 9 AO.

61 BVerfG, Beschl. v. 22.6.1995, 2 BvR 552/91, BVerfGE 93, 165.

62 Oben III.2.i.

bedient – insbesondere der Arbeitgeber (Lohnsteuerabzug), der Banken (Kapitalertragsteuerabzug), der Bauträger (Steuerabzug bei Bauleistungen), der Kapitalgesellschaften (Abzugsteuer für gebietsfremde Aufsichtsratsmitglieder) und der Kultur- und Sportveranstalter (Künstler- und Sportlerabzugsteuer).

Zur Sicherung einer gleichmäßigen Besteuerung soll an diesen Verfahren zwar grundsätzlich festgehalten werden. Insbesondere der Lohnsteuereinbehalt muss aber grundlegend reformiert werden. In seiner derzeitigen Form verstößt er gegenüber kleinen und mittleren Arbeitgebern, die nicht über eine eigene Steuerabteilung verfügen, gegen Grundrechte⁶³. Privathaushalte, aber auch kleine und mittlere Betriebe können die bürokratischen Pflichten zum Lohnsteuereinbehalt heute nur mit Hilfe von Steuerberatern erfüllen. Dadurch wird der Faktor Arbeit unverhältnismäßig verteuert, ohne dass die Zusatzkosten dem Arbeitnehmer zugute kämen. Diese Zusatzkosten bilden eine gravierende Hemmschwelle für die Begründung legaler Beschäftigungsverhältnisse und fördern die Schwarzarbeit.

Da andererseits der Lohnsteuereinbehalt aus praktischen Gründen unverzichtbar ist⁶⁴, kann die Lösung nur in einem Kostenersatz liegen, der dem Arbeitgeber zu gewähren ist. Er sollte 3 % des abzuführenden Steueraufkommens⁶⁵, maximal Euro 100.000 jährlich, betragen. Der Kostenersatz stellt die Verfassungsmäßigkeit des Lohnsteuerabzugs wieder her⁶⁶. Er leistet zugleich einen spezifischen Beitrag zur Verwaltungskostenentlastung für mittelständische Unternehmen und zur Förderung der Steuerehrlichkeit.

b. Gleichmäßigkeit des Gesetzesvollzugs

Aber auch das staatliche Verwaltungshandeln bedarf grundlegender Reformen. Die Erhebung der Bundessteuern und der Gemeinschaftssteuern darf nicht länger Sache der Landesfinanzbehörden sein. Erforderlich ist vielmehr die Rückkehr zu dem Erzberger'schen Modell: Nur eine Bundesfinanzverwaltung hat die technischen Möglichkeiten einer – auch grenzüberschreitenden – automatisierten Sachverhaltsermittlung. Nur sie hat ein hinreichendes haushaltswirtschaftliches Eigeninteresse an einem gleichmäßigen und vollständigen Gesetzesvollzug. Nur sie kann die Schattenwirtschaft entschlossen bekämpfen⁶⁷.

V. UMSETZUNG UND GEGENFINANZIERUNG

Eine Konsolidierung der öffentlichen Finanzen lässt sich nicht nur durch Einsparungen erzielen, sondern wird langfristig vor allem durch mehr Wachstum und Beschäftigung zu erreichen sein. Dies gilt angesichts der demographischen Entwicklung in Deutschland auch für die Finanzen der sozialen Sicherungssysteme.

Die hier vorgeschlagenen Reformen des Steuerrechts zielen darauf ab, die Wachstums- und Beschäftigungskräfte der deutschen Wirtschaft und besonders des Mittelstands freizusetzen. Sie setzt auf positive Zweitrundeneffekte. Dafür ist kurzfristig eine Nettoentlastung besonders des eigenkapitalschwachen Mittelstandes notwendig.

Dennoch spricht vieles dafür, dass die hier vorgestellten Eckpunkte einer Neuregelung der Unternehmensbesteuerung auch kurzfristig belastungs- und aufkommensneutral zu verwirklichen sind. Hierzu leistet insbesondere das Abschmelzen der Grundfreibeträge mit steigendem Einkommen einen wirksamen Beitrag⁶⁸. Es liegt allerdings im Wesen jeder Steuerreform, dass sich ihre betriebswirtschaftlichen Auswirkungen, vor allem aber die finanzwirtschaftlichen Konsequenzen für Bund, Länder und Gemeinden nur prognostizieren lassen. Deshalb sollten die Auswirkungen der vorgestellten Reformen in einer repräsentativen Anzahl von Finanzämtern und Kommunen unterschiedlicher Größe und Struktur durchgerechnet werden. Nur so lässt sich eine hinreichende Prognosesicherheit erlangen.

Gleichzeitig sind weitere Maßnahmen vorzusehen, die – speziell im Hinblick auf mittelständische Unternehmen – die grundlegende Reform der Unternehmensbesteuerung flankieren:

63 Gregor Kirchhof, Die Erfüllungspflichten des Arbeitgebers im Lohnsteuerverfahren (2005), S. 135 ff.

64 Vgl. zu möglichen Vereinfachungen Roman Seer (oben Fn. 22), S. 2277.

65 So das Vorbild bei der Kirchensteuer, die die staatlichen Finanzbehörden auf Rechnung der Kirchen einbehalten, die dafür Ausgleichszahlungen in Höhe von 2,5 bis 4 Prozent leisten. Siehe hierzu Weber, NVwZ 2002, S. 1443; Axer, Festschrift für Rübner (2003), S. 13 ff.

66 Gregor Kirchhof (oben Fn. 63), S. 178-182, 184 f., 187, 192 f.

67 Dazu näher unten V.4.

68 Oben IV.6.a.

1. ABBAU VON SUBVENTIONEN

Jede Reform der Unternehmensbesteuerung muss von einem umfassenden Abbau von Subventionen begleitet werden. Subventionen sind in ihrer Wirkung häufig kontraproduktiv. Aus ordnungspolitischer Sicht ist die Verringerung nichtsteuerlicher Subventionen und insbesondere die Abschaffung von verlorenen Zuschüssen vorzusehen, weil diese meist einseitig Großunternehmen zugute kommen.

2. REFORMBEDINGTES WIRTSCHAFTSWACHSTUM

Die Erfahrungen, die andere Staaten unterschiedlicher Größe und Entwicklung mit konsequent durchgeführten Steuerreformen gemacht haben, lassen einen Anstieg der wirtschaftlichen Leistung erwarten, der seinerseits zu einem Anstieg sowohl des Steueraufkommens als auch des Beitragsaufkommens der Sozialversicherungen führt. Das wird möglich, wenn die hier vorgestellte Steuerreform gleichzeitig mit Reformen des Arbeitsmarktes, der sozialen Sicherungssysteme sowie der Bildungs- und Familienpolitik umgesetzt wird, die der BKU an anderer Stelle ebenfalls vorgeschlagen hat. Die durch einen umfassenden und stimmigen Reformprozess entfachte Wachstumsdynamik wird bereits kurzfristig zu mehr Investitionen, mehr Wachstum und mehr Beschäftigung in Deutschland und dadurch auch zu höheren Steuereinnahmen führen. Das Beitragsaufkommen der sozialen Sicherungssysteme wird ebenfalls steigen; die steuerfinanzierten Staatszuschüsse in diese Systeme können reduziert werden. Die Berücksichtigung dieser Zweit- und Drittrundeneffekte eröffnet langfristig erheblichen fiskalischen Spielraum, der konsequent zur Verringerung der Staatsverschuldung genutzt werden sollte.

3. WACHSTUMSEFFEKTE DURCH VEREINFACHUNG UND BÜROKRATIEABBAU

Die vorgeschlagene Vereinfachung des Steuerrechts wird den bürokratischen Aufwand gerade im Mittelstand deutlich reduzieren und Effizienzreserven frei-

setzen. Einzubeziehen sind aber auch Möglichkeiten einer Verlagerung der Verwaltungskompetenzen auf den Bund⁶⁹, einer spürbaren Verringerung der Zahl von Veranlagungssachbearbeitern in den Landesfinanzbehörden und – gegenläufig – einer Erhöhung der Zahl der Betriebsprüfer und damit der Betriebsprüfungsgerechtigkeit.

4. REDUKTION DER SCHATTENWIRTSCHAFT

Verbindet man die hier vorgeschlagene Vereinfachung des materiellen Steuerrechts in der dargestellten Weise mit Straffungen bei der Steuererhebung, entfallen wesentliche Motive für die Schattenwirtschaft (vgl. oben II.2.). Dies hätte nicht nur positive Auswirkungen auf die Steuereinnahmen, sondern auch auf die Einnahmen der sozialen Sicherungssysteme. Eine Reduktion der Schattenwirtschaft ist auch aus Gründen der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Belastungsgerechtigkeit geboten und eröffnet die Chance einer finanzwirtschaftlichen Verbreiterung der Steuerquellen.

69 Oben IV.11.b.

VI. ZUSAMMENFASSUNG

- » Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag werden zu einer umfassenden Einkommensteuer zusammengeführt.
- » Zur Sicherung der Rechtsformneutralität werden alle Steuersubjekte (Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Einzelunternehmen, natürliche Personen in ihrer Privatsphäre) gleichbehandelt.
- » Es gibt nur noch zwei Einkunftsarten:
 - Unternehmerische Einkünfte umfassen alle bisherigen Gewinneinkünfte, aber auch Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, ferner betriebliche und private Veräußerungsgewinne.
 - Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erfassen – wie bisher – die Arbeitnehmereinkünfte und die mit ihnen zusammenhängenden Alters-einkünfte.
- » Die unternehmerischen Einkünfte unterliegen einem bundesgesetzlich festgesetzten Steuersatz von nur noch 14 Prozent. Hinzu kommt – als Ersatz für die bisherige Gewerbesteuer – ein Kommunalzuschlag, dessen Höhe die Kommunen festsetzen. Damit wird den Kommunen eine breitere und verlässlichere Steuerquelle zugewiesen, als es bisher die Gewerbesteuer war (kommunales Hebesatzrecht auf alle Einkünfte mit Ausnahme von Arbeitslohn). Das Volumen des bisherigen Gewerbesteueraufkommens wird leicht erreicht, wenn der Kommunalzuschlag ebenfalls rund 14 Prozentpunkte beträgt. In diesem Fall ist eine Gesamtbelastung von rund 28 Prozent für unternehmerische Einkünfte zu erwarten.
- » Die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit unterliegen einem zweistufigen Steuertarif, der bei 20 Prozent beginnt und in der Spitze einen Steuersatz von 28 Prozent vorsieht (ab 60.000 Euro). Im oberen Bereich der ersten Stufe werden die Bezieher höherer Einkünfte durch abschmelzende Grundfreibeträge leistungsfähigkeitsgerecht an den Kosten des Gemeinwesens beteiligt. Dadurch ergibt sich wirtschaftlich ein dreistufiger Tarif (20 - 24 - 28 Prozent). Von dem Steueraufkommen steht – wie bisher – den Kommunen ein Anteil von 12 bis 15 Prozent zu; der Rest entfällt hälftig auf Bund und Länder.

- » Kinder können ihre Grundfreibeträge auf ihre Eltern, aber auch Eltern ihre Grundfreibeträge auf die Kinder übertragen. Dabei werden sie jeweils unabhängig von der Höhe der Einkünfte des übernehmenden Steuerpflichtigen gewährt.
- » Die Bemessungsgrundlage wird verbreitert. Verschonungssubventionen entfallen.
- » Die für die Eigenkapitalausstattung der Unternehmen wichtige Finanzierungsneutralität ist garantiert.
- » Durch die Vereinfachung des Steuerrechts und eine Verlagerung von Kompetenzen von den Ländern auf den Bund kann mehr Vollzugsgleichheit in der Fläche erreicht werden.
- » Die Absenkung der Steuersätze verbessert die Stellung Deutschlands im internationalen Vergleich. Dadurch verlieren viele gravierende Probleme bei der Anwendung des Außensteuerrechts schlagartig an Bedeutung.
- » Durch eine drastische Vereinfachung des materiellen Rechts und die Gewährung von Kostenersatz im Lohnsteuerverfahren wird der bürokratische und finanzielle Aufwand gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen merklich reduziert.
- » Insgesamt kommt es zu einer Nettoentlastung. Sie führt dazu, dass sich die für Hochsteuerländer typischen Substitutionseffekte (Verlagerung von Personen, Kapital und Einkünften ins Ausland; Abgleiten wirtschaftlicher Aktivitäten in die Schattenwirtschaft) verringern. Gemeinsam mit den Maßnahmen zur Verfahrensvereinfachung führt die Nettoentlastung zu nachhaltigen Wachstumseffekten.

Ihre volle Wirkung wird eine Reform der Unternehmensbesteuerung entfalten, wenn sie gleichzeitig mit grundlegenden Reformen des Arbeitsrechts und des Sozialversicherungsrechts umgesetzt wird. Der BKU ist davon überzeugt, dass dieser Dreiklang in kurzer Frist allein in der mittelständischen Wirtschaft weit über eine Million neuer Arbeitsplätze entstehen lässt und damit die Arbeitslosigkeit nachhaltig vermindern wird.

MITGLIEDER DES ARBEITSKREISES

Dr. Claus Gerckens, Vorsitzender

Vorsitzender des Vorstandes der BÖWE SYSTEC AG, Augsburg

Sprecher des Vorstandes der WANDERER WERKE AG, Augsburg

Dr. Bernd Kreuter

Feri Trust GmbH, Bad Homburg

Martin Lambert

Verbandsvolkswirt, Berlin

Burkhard Leffers

Commerzbank AG, Managing Director – Relationship Management,

Frankfurt/Main, Vorsitzender der BKU-Diözesangruppe Rhein/Main

Peter Leyendecker

Geschäftsführender Gesellschafter der C.Th. Leyendecker-Heil GmbH, Trier

Elke Martin-Ehret

Steuerberaterin und Wirtschaftsprüferin, Vorsitzende der BKU-Diözesangruppe,

Freiburg

Dr. Klaus Molzberger

Manager der Unisys Deutschland GmbH, Sulzbach

Hubert Ostmeier

Geschäftsführender Gesellschafter der Secucontrol Produktions GmbH, Hettstedt

Dipl. Ing. Bernhard Oswald

Unternehmer, OSWALD-Elektromotoren GmbH, Geschäftsführer, Miltenberg

Peter von Pokrzywnicki

Geschäftsführender Gesellschafter der Q-fin GmbH, Magdeburg

Dr. Franz Schoser

ehem. Hauptgeschäftsführer des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK), Mitglied des BKU-Bundesvorstandes

Dr. Bernd Siegert

Connex Steuer- und Wirtschaftsberatung GmbH, Magdeburg
Dozent für Bilanzierung an der Fachhochschule Merseburg

Daniel Trutwin

Geschäftsführender Gesellschafter der Metallveredelung Wernigerode GmbH, Wernigerode

Bernhard Vester jun.

sa-ve Unternehmensberatung, Geschäftsführender Gesellschafter, Mainz

Bernhard Vester sen.

Gesellschafter der IMAV-Hydraulik GmbH, Meerbusch

Alexander Wagner

WAGNER Rechtsanwälte, Rechtsanwalt, Leipzig

Martin J. Wilde

Bund Katholischer Unternehmer, Geschäftsführer, Köln

Wissenschaftlicher Berater:

PD Dr. Ekkehart Reimer,

Ludwig-Maximilians-Universität München und
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

WEITERE PUBLIKATIONEN DES BKU:

BKU-REIHE DISKUSSIONBEITRÄGE

Bildungsfinanzierung (Nr. 32)

Gemeinsame Verantwortung von Staat, Wirtschaft und Bürgern, 2005

Für eine neue Finanzierungskultur im Deutschen Mittelstand (Nr. 31)
2005

Grundwahrheiten des Schreiber Plans (Nr. 30)

Bedingungen für eine ehrliche Sozialpolitik, 2004

Die Katholische Soziallehre und die Reform des Sozialstaates (Nr. 29)
2004

Subsidiärer Sozialstaat (Nr. 27)

Die demographische Herausforderung meistern, Eigenverantwortung stärken, Solidarität sichern, 2003

Familien in der Bürgergesellschaft (Nr. 26)

Das Fundament der Sozialen Marktwirtschaft, 2002

Vorschlag zur Reform der Gesetzlichen Rentenversicherung (GVR) (Nr. 25)
Köln, Dezember 2000

Beteiligung der Bürger am Produktivvermögen – verpflichtendes Ziel der katholischen Soziallehre (Nr. 21), 1996

Produktivvermögen breit gestreut – für eine Gesellschaft von Teilhabern
(Nr. 17), 1995

Der Pflegefall (Nr. 14)

Das Pflegefallrisiko – Problem und Lösung, 1991

BKU-ARBEITSPAPIERE

Reformpapier Soziale Ordnung

Reform-Thesen des Bundes Katholischer Unternehmer (BKU) zur neuen Legislaturperiode

BKU-Arbeitspapier des Arbeitskreises Soziale Ordnung, 2006

Eine Herausforderung der neuen Legislaturperiode: Die notwendige Reform der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) aufgrund wirtschaftlicher Zwänge

BKU-Arbeitspapier des Arbeitskreises Soziale Ordnung, 2002

BKU-Vorschlag zur Reform der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV)

BKU-Arbeitspapier des Arbeitskreises Soziale Ordnung, 2000

BKU – DER KATHOLISCHE UNTERNEHMERVERBAND

VISION

„Wohlstand für alle!“ (Ludwig Erhard) Der BKU setzt sich national wie international ein für die Ordnungsidee der Sozialen Marktwirtschaft, deren Kern eine „Wirtschaftsverfassung des Wettbewerbs“ (Walter Eucken) ist. Er sieht darin die besten Chancen für eine freie und gerechte Gesellschaftsordnung. Handlungsgrundlage ist die katholische Soziallehre.

Kultur der Selbstständigkeit! Unternehmer, vor allem die persönlich haftenden Gesellschafter, bilden die zentrale Säule der modernen Bürgergesellschaft. Mit ihren Fähigkeiten und Begabungen gestalten sie unsere Zukunft. Sie sind in Freiheit schöpferisch tätig, produzieren Güter und Dienstleistungen und schaffen Arbeitsplätze, sie tragen Verantwortung für ihre Mitarbeiter und Kunden und engagieren sich in ihrem kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Umfeld. Sie sind vielfach global tätig, aber lokal verwurzelt.

Menschliches Unternehmen! Der Erfolg des Unternehmens setzt nachhaltige Gewinne voraus und schließt das Wohl der Arbeitnehmer mit ein. BKU-Mitglieder orientieren sich am christlichen Menschenbild, nach dem jeder Mensch Person ist und Teil hat am Schöpfungshandeln Gottes. Es soll sich und seine Begabungen und Fähigkeiten entfalten können und zu seinem und zum Wohle aller einsetzen. So gestalten wir moderne Unternehmensführung, die auf die Eigenverantwortung der Mitarbeiter setzt und Beteiligungschancen eröffnet. Arbeitnehmer werden so zu Mitunternehmern!

MISSION

Der BKU versteht sich als Brücke zwischen Kirche, Wirtschaft und Gesellschaft.

Er trägt

- › ethische Werte in die Wirtschaft,
- › ökonomischen Sachverstand in die Kirche und
- › beides in Politik und Gesellschaft.

Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder, indem er sich auf Grundlage der Katholischen Soziallehre und der Ordnungsidee der Sozialen Marktwirtschaft für tiefgreifende ordnungspolitische Reformen einsetzt. Seinen Mitgliedern bietet er verlässliche Orientierung und geistige Heimat.

AKTION

Dem 1949 gegründeten BKU gehören rund 1.200 Inhaber-Unternehmer, Selbstständige und leitende Angestellte an.

In seinen Arbeitskreisen auf Bundesebene entstehen innovative Konzepte zur Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie zur Unternehmensethik. Seinen Mitgliedern bietet er so eine bestens vernetzte Plattform für kirchliches und gesellschaftliches Engagement.

Der BKU ist in 36 Diözesangruppen gegliedert, er bietet dort seinen Mitgliedern ein Netzwerk geschäftlicher, kirchlicher und politischer Kontakte, eine geistige Heimat und eine Wertorientierung für den betrieblichen wie persönlichen Alltag.

Bund Katholischer Unternehmer e.V.

Georgstraße 18

50676 Köln

Tel.: 02 21/2 72 37-0

Fax: 02 21/2 72 37-27

E-Mail: service@bku.de

www.bku.de



Bund Katholischer Unternehmer e.V.